



Grundsätzliches

Musik ist nicht einfach da – sie wurde von Komponisten und Textautoren geschaffen. Das Komponieren und Texten ist eine hochqualifizierte Arbeit, deren Ergebnis als **geistiges Eigentum** den Urhebern gehört. Wenn jemand die musikalischen Werke dieser Urheber nutzen möchte (z.B. in einem Konzert, auf CD, auf der Homepage etc.), muss eine entsprechende **Nutzungsbewilligung (Lizenz)** erworben werden. Den Urhebern steht eine **angemessene Bezahlung** für die Nutzung ihrer Werke zu.

Musik und Texte sind bis 70 Jahre nach dem Tod aller an der Werkschaffung beteiligten Urheber geschützt. Selbst nach Ablauf dieser 70-jährigen Schutzfrist können Musik und Texte noch durch Bearbeitungen geschützt sein. Auch Chöre verwenden hauptsächlich geschützte Musik.

Der Chorverband Österreich hat einen Vertrag mit der AKM, der allen Mitgliedschören eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Voraussetzung ist, dass die Mitgliedschaft in der Meldung an die AKM erwähnt wird.

Einige wichtige Fragen aus der Praxis beantwortet Christoph Korab, Direktionsbereich Recht bei der AKM Wien, auf Anfrage von Oskar Egle:

Was beinhaltet das Urheberrechtsgesetz bezüglich Vervielfältigung von Notenmaterial? Gibt es für Chöre relevante Ausnahmen?

Notenblätter sind geschützte Werke im Sinne des Urheberrechts. Das heißt, sie dürfen nur mit Zustimmung des Rechteinhabers vervielfältigt werden. Eine solche Vervielfältigungshandlung wird dabei weit ausgelegt: Zum Beispiel liegt schon beim Einscannen des Notenblattes eine Vervielfältigung vor, da eine digitale Kopie angelegt wird. Im Zusammenhang mit Musiknoten ist das Gesetz

besonders streng, da nach §42 Abs 8 des Urheberrechtsgesetzes auch die Ausnahmen für private Kopien nicht zur Anwendung kommen. Somit müssen grundsätzlich alle Vervielfältigungen von Notenmaterial lizenziert werden. Solche Lizenzen werden für gewöhnlich von den Verlagen, unter Umständen, wenn der Urheber nicht bei einem Verlag ist, auch von diesem selbst, nie aber von den Verwertungsgesellschaften erteilt. Besondere Ausnahmen bestehen nur im Zusammenhang mit der Verwendung im Unterrichtsgebrauch, nicht aber für Chöre.

Öffentliche Aufführung geschützter Werke: Was ist dafür erforderlich?

Für die öffentliche Aufführung ist die Zustimmung des Rechteinhabers notwendig. Wenn dieser Mitglied bei der AKM ist, wird die Zustimmung von der Verwertungsgesellschaft erteilt. Vorsicht ist jedoch geboten beim sogenannten "großen Recht", also dem Recht, ein musikdramatisches Werk (wie z.B. Opern, Operetten, Musicals, etc.) bühnenmäßig aufzuführen: In einem solchen Fall ist nicht die Verwertungsgesellschaft, sondern der Verlag bzw. der Urheber selbst zuständig. Relevant ist dann auch bei der Rechteeinräumung genau abzuklären, welche Werke gespielt werden sollen und in welchem Umfang. Wird hingegen nur konzertant aufgeführt, spielt diese Frage nur eine untergeordnete Rolle, weil die AKM die Lizenz für das Weltrepertoire und zu festen Tarifen lizenziert. §53 UrhG kennt eine spezielle Ausnahme für Chöre und Musikkapellen, die – durch ein Zeugnis der Landesregierung bestätigt – der Pflege des Brauchtums dienen. Für diese ist – unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um Berufsmusiker handelt – eine Aufführung frei, wenn dabei überwiegend volkstümliche Brauchtumsmusik gespielt wird und die Aufführung bei einer Gemeinde von weniger als 2.500 Einwohnern nicht in einem Erwerbs-



unternehmen stattfindet. Bei über 2.500 Einwohnern kann sie in einem Erwerbsunternehmen stattfinden, wenn es sonst keine Räumlichkeiten gibt und die Einnahmen nicht dem Unternehmen zugute kommen.

Was muss ich tun, wenn ich geschützte Werke bearbeiten (arrangieren) will?

Bearbeitungen eines Werkes bedürfen der Zustimmung des Urhebers, sobald sie in irgendeiner Weise verwertet (also insbesondere aufgeführt) werden sollen. Die Zustimmung zur Bearbeitung wird immer vom Verlag gegeben und nicht von den Verwertungsgesellschaften. Das gilt auch für Arrangements, die sozusagen kleinere handwerkliche Setzungen betreffen. Pure Klavierauszüge aus Orchesterwerken oder Ähnliches gelten nicht einmal als Arrangements.

Was gilt als öffentliche Aufführung?

Als öffentliche Aufführung wird (im Falle der Musik) das "Hörbarmachen" von geschützter Musik für eine an einen Ort gebundene Öffentlichkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt verstanden. Sie grenzt sich damit von der Sendung (ein bestimmter Zeitpunkt, aber keine Ortsbindung) und von der sogenannten "öffentlichen Zurverfügungstellung" (jederzeit abrufbar, nicht an einen Ort gebunden) ab. Es ist irrelevant, ob das mithilfe von Live-Instrumenten und Stimmen oder einem Tonträger passiert. Von besonderer Bedeutung ist der "Öffentlichkeitsbegriff". Dazu ist grundsätzlich zu sagen, dass eine Öffentlichkeit vorliegt, wenn sich die Wiedergabe an Zuhörer richtet, die nicht persönlich miteinander oder mit dem Veranstalter verbunden sind, also alles, was man auch landläufig als "private Sphäre" einstufen würde. Hingegen ist es irrelevant, ob tatsächlich Personen zuhören. Es reicht für eine öffentliche Wiedergabe, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein unbestimmter, vom Grunde her unbegrenzter Personenkreis die Musik konsumieren könnte. Die Rechtsprechung ist hier allerdings sehr differenziert, und daher können keine allgemeingültigen Aussagen zu diesem Thema getroffen werden, weil man für eine konkrete Beurteilung immer den Einzelfall kennen muss.

Was tun, wenn ich geschützte Werke aufnehmen und auf meiner Website streamen will? Was ist mit YouTube?

Auch für diese Arten der Nutzung ist eine Lizenz notwendig, und zwar zur "öffentlichen Zurverfügungstellung" und die dazugehörige Vervielfältigung. Diese wird für das Urheberrecht von der AKM bzw. austro mechana vergeben. Wichtig ist es dabei, nicht auf die Rechte der ausübenden Künstler zu vergessen, die bei Nutzung einer bestimmten Aufnahme betroffen sind. Wird also ein geschütztes Werk mit einem Chor aufgeführt, ist für die Aufnahme einerseits sicherzustellen, dass die Rechte des Werkurhebers geklärt sind, andererseits auch die Rechte der Chormitglieder als ausübende Künstler. Üblicherweise vertritt der Chorleiter oder Dirigent den Chor gegenüber dem Produzenten der Aufnahme.

Christoph Korab

Direktionsbereich Recht

AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft m. b. H. Baumannstraße 10, 1030 Wien

www.akm.at





CHORVERBANI

Begriffserläuterungen

Urheberrecht

Als Urheberrecht bezeichnet man jene Regelungen, die geistig-kreative Leistungen schützen. Der Urheber ist zentraler Anknüpfungspunkt dieses Rechts als natürliche Person, die kreative Leistungen erbringt und dafür gewisse Ausschließlichkeitsrechte für seine Werke erhält, d.h. Rechte, die es ihm in die Hand legen zu erlauben, wer mit seinem Werk auf welche Weise verfahren darf. In der Rechtstradition Österreichs gilt der sogenannten "Schutz der kleinen Münze", d.h. an Werke werden keine sehr hohen Anforderungen gestellt, um geschützt zu sein. So können schon kurze Texte oder Melodien oder einfache Zeichnungen Schutz erlangen, solange sie die Individualität ihres Schöpfers widerspiegeln und unterscheidungskräftig gegenüber anderen Werken sind.

Gemeinfrei

Das Ziel des Urheberrechts ist es, dem Urheber die Möglichkeit zu geben, von seinem Werk wirtschaftlich zu profitieren, damit genügend Anreiz besteht, um kreativ tätig zu werden. Demgegenüber steht jedoch das Interesse der Gesellschaft, kreative Werke zu unterschiedlichsten Zwecken zu verwenden und auch neue Werke auf Basis alter zu schaffen, um künstlerische Entwicklung zu ermöglichen (Sozialbindung des Urheberrechts). Darum ist der Urheberrechtsschutz zeitlich begrenzt, und zwar auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers zum Jahresende. Ab diesem Zeitpunkt bezeichnet man ein Werk als gemeinfrei. Hinweis: Da es gerade bei Musikstücken zu komplizierten Situationen, was den Ablauf der Schutzfrist angeht, kommen kann, lohnt es sich hier bei den Verwertungsgesellschaften nachzufragen, um Rechtssicherheit zu erlangen. Sehr oft sind nämlich Bearbeitungen von an sich schon gemeinfreien Originalwerken weiterhin geschützt und zu lizenzieren.

Leistungsschutzrechte

Chorsänger, aber auch Solisten oder
Orchestermusiker sind keine Urheber, da sie keine
schöpferischen Leistungen erbringen. Sie genießen
als ausübende Künstler sogenannte Leistungsschutzrechte, die in vielen Belangen den Rechten
des Urhebers nachgebildet sind. Im Falle einer
Aufnahme ihrer Leistung haben auch sie ihre
Zustimmung zur Verwertung zu geben. Dabei ist
zu beachten, dass für einen Chor der Chorleiter die
Einwilligung gesammelt erteilen kann, für
Solisten jedoch nicht. Für diese hat die Rechteklärung
individuell zu erfolgen.

AKM

Die AKM ist die österreichische Verwertungsgesellschaft für A(utoren), K(omponisten) und M(usikverleger) und die zweitälteste Verwertungsgesellschaft der Welt. Sie nimmt die Urheberrechte von Musikschaffenden wahr und ist die größte Verwertungsgesellschaft Österreichs.

Verwertungsgesellschaft

Als Verwertungsgesellschaften bezeichnet man Organisationen, die sich der kollektiven Verwaltung der Rechte von Künstlern verschrieben haben und von der zuständigen Behörde dazu autorisiert sind. Für Musiker und Tonträgerproduzenten ist dies in Österreich die LSG, für Urheber die AKM und die AUME. Die Künstler-Urheber übertragen ihre Rechte mittels eines sogenannten Wahrnehmungsvertrages den Verwertungsgesellschaften, damit diese wiederum konzentriert die Rechte verwalten und dafür Sorge tragen können, dass die Künstler und Kunstschaffenden für ihre Tätigkeit entsprechend entlohnt werden. Dabei übernehmen Verwertungsgesellschaften mit ihrer Struktur Aufgaben, die der einzelne Künstler nie alleine bewerkstelligen könnte, wie z.B. festzustellen, wie oft ein Lied öffentlich aufgeführt oder im Radio gesendet wurde.

September 2022